

Nachkommen von Herdbuch- oder Vorregistertieren und alle Tiere, die für-züchterische Prüfungszwecke eingesetzt werden.

§20

Vertragspartner

(1) Über die Lieferung und Abnahme von Zuchtieren sind unter Beachtung des Zuchtprogramms der WB Tierzucht Wirtschaftsverträge zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Lieferer und den Organen der WB Tierzucht (Handelsorgan) als Besteller sowie den Handelsorganen als Lieferer und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Besteller oder zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben untereinander (Direktverträge) abzuschließen.

(2) Die Vorstände der LPG können mit den Handelsorganen Verträge über die Lieferung und Abnahme von Zuchtieren aus der individuellen Produktion ihrer Mitglieder abschließen.

§21

Langfristige Verträge

(1) Über die Lieferung und Abnahme von Zuchtieren sollen langfristige Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden.

(2) Die langfristigen Verträge müssen dem Zuchtprogramm der WB Tierzucht und dem Perspektivplan der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe entsprechen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für den Abschluß langfristiger Verträge nicht vor, sind Jahresverträge abzuschließen.

§22

Direktverträge

(1) Voraussetzung für den Abschluß von Direktverträgen ist die Zustimmung des zuständigen Handelsorgans, die der Lieferer einzuholen hat.

(2) Verträge, die ohne Zustimmung des zuständigen Handelsorgans abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(3) Direkt Verträge dürfen in bestimmten Fällen nicht abgeschlossen werden.

§23

Körung und Einstufung

Die Lieferung und Abnahme von Zuchtieren ist nur nach Körung oder Einstufung der Tiere durch eine Kommission oder deren Beauftragte gemäß § 21 des Tierzucht-Gesetzes vom 20. Juni 1962 (GBl. I S. 60) zulässig. Die Entscheidung der Kommission oder der Beauftragten ist für beide Partner verbindlich.⁸

8. Abschnitt

Vertrag
über künstliche Besamung und Stutenbedeckung

§24

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe haben mit den Besamungsbetrieben über die Durchführung der künstlichen Besamung Verträge abzuschließen.

(2) Zur Sicherung des volkswirtschaftlich notwendigen Pferdebestandes sind zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Staatlichen Hengstdepots über die zu bedeckenden Stuten Verträge abzuschließen.

9. Abschnitt

Vertrag
über Saat- und Pflanzgut

§25

Langfristige Wirtschaftsverträge

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sollen zur Sicherung ihres Bedarfs an Saatgut und Pflanzkartoffeln langfristige Verträge abschließen. In den Verträgen sind Sorten und Stufen zu vereinbaren. In den Verträgen können im Rahmen einer Fruchtart, bei Pflanzkartoffeln im Rahmen einer Verwendungsgruppe wahlweise mehrere Sorten vereinbart werden.

(2) Bei rechtzeitigem Abschluß langfristiger Wirtschaftsverträge ist der Lieferer verpflichtet, bedarfsgerechtes Saatgut sowie Pflanzkartoffeln zu liefern.

§26

Qualität

Das gelieferte Saatgut und die Pflanzkartoffeln müssen den DDR-Standards entsprechen, sortenerth und sortenrein sein. Abweichungen sind nur bei Vorliegen einer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erteilten Sondergenehmigung der Zentralstelle für Sortenwesen zulässig.

§27

Garantie

(1) Der Lieferer garantiert, daß das Saatgut und die Pflanzkartoffeln während des Garantiezeitraumes den Qualitätsmerkmalen der im §26 genannten Bestimmungen entsprechen.

(2) Der Lieferer übernimmt keine Garantie, daß bei Gerste und Weizen der Feldbestand frei von Flugbrand ist.

(3) Wird vom Besteller eine mangelhafte Leistung angenommen, so ist der Lieferer zu einer dem Umfang des Mangels entsprechenden Herabsetzung des Rechnungsbetrages (Minderung) oder nach Vereinbarung zur Ersatzleistung verpflichtet.

§28

Durchführung der Vermehrung

(1) Die Vermehrungsbetriebe haben über die Vermehrung von Saat- und Pflanzgut Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Um eine kontinuierliche, qualitativ hochwertige und stabile Produktion im Vermehrungsanbau zu sichern, schließen die DSG-Betriebe zur Regelung der sich über mehrere Jahre erstreckenden dauerhaften Beziehungen mit den Vermehrungsbetrieben Rahmenverträge gemäß § 13 des Vertragsgesetzes ab, die jährlich durch konkrete Festlegungen zu ergänzen sind.

§29

Abnahme von Saatgut aus der Vermehrung

(1) Die Vermehrer haben unabhängig von der vertraglich vereinbarten Mindestablieferungsmenge bei absolutem landwirtschaftlichen und allem gartenbaulichen Saatgut die gesamte Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung an die DSG-Betriebe abzuliefern.